

Angehörigen dessen, für den die Schlachtung erfolgen soll, übermäßige Vorräte gesichert werden.

§ 3. Gegen die Verfassung der Genehmigung durch den Gemeindevorstand ist Beschwerde an den Großherzoglichen Bezirksdirektor zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Weimar, den 21. Februar 1916.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.**

(Nr. 33.) Ministerialverordnung vom 21. Februar 1916 über die Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 99) bestimmen wir:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, Vorstand des Kommunalverbandes der Großherzogliche Bezirksdirektor.

2. Zuständige Behörde (§§ 5, 6, 14 der Bundesratsverordnung) ist der Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand ist befugt, die nach § 9 Abs. 1 der Bundesratsverordnung zulässigen Anordnungen zu erlassen.

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

4. Die nach § 3 der Bundesratsverordnung zu erlassenden Anordnungen trifft der Großherzogliche Bezirksdirektor.

5. Die nach § 7 Abs. 1 zu treffenden Festsetzungen und Bestimmungen erfolgen, soweit sie von den Gemeinden zu treffen sind, durch den Gemeindevorstand.

6. Falls Schweine nicht nüchtern gewogen verkauft werden, ist von dem ermittelten Lebendgewicht ein Abzug von 5 vom Hundert zu machen. Das Er-

gebnis stellt das Lebendgewicht, nüchtern gewogen, dar, für das der Höchstpreis (§ 1 der Bundesratsverordnung) gilt.

Weimar, den 21. Februar 1916.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutf.**

(Nr. 34.) Ministerialbekanntmachung über die Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena für die Zeit vom 1. April 1916/17.

Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Kommission zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Jena ist für die Zeit vom 1. April 1916/17 wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Der Kurator der Universität, Geheimer Staatsrat Dr. Vollert,
Stellvertreter des Vorsitzenden: Geheimer Rat Dr. Goetz und Geheimer Hofrat Dr. Hausfner,

für evangelische Religionslehre: Professor D. Dr. Weinel,

für katholische Religionslehre: Pfarrer Hilden,

für Deutsch: Geheimer Hofrat Dr. Michels,

für Lateinisch und Griechisch: Geheimer Regierungsrat Dr. Wittweger in Meiningen und Professor Dr. Jensen,

für Französisch: Professor Dr. Höpffner,

für Englisch: Professor Dr. Schücking,

für Hebräisch: Professor Dr. Ungnad,

für Geschichte: Geheimer Hofrat Dr. Judeich, Geheimer Hofrat Dr. Cartellieri und Gymnasialdirektor Hofrat Dr. Dobenecker,

für Erdkunde: Professor Dr. von Zahn,

für reine Mathematik: Geheimer Hofrat Dr. Hausfner,

für angewandte Mathematik: Professor Dr. Winkelmann,

für Physik: Geheimer Hofrat Dr. Wien,

für Chemie: Geheimer Hofrat Dr. Knorr,

für Mineralogie: Geheimer Hofrat Dr. Rind,